



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

Leistungen der Pflegeversicherung (SGBXI)

- (insb.) Wohnformen, Wohngruppen

Claudia Schöne

Fachbereichsleiterin Pflegeleistungen, AOK PLUS

- **Unterstützung** der familiären und nachbarschaftlichen Hilfe.
- **Soziale Grundsicherung** in Form von unterstützenden Hilfeleistungen.
- **Eigenleistungen** der Versicherten sind notwendig.

Pflegegeld

Sachleistung

Kombinationsleistung

**Zusätzliche Betreuungs- und
Entlastungsleistungen**

Tages- und Nachtpflege

Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

**Leistungen zum Wohnumfeld
Wohngruppenzuschlag**

Pflegekurse

■ Pflegegeld

- für **selbstbeschaffte Pflegehilfe** (z.B. Angehörige, Nachbarn).
- keine gewerbliche Pflege.

■ Sachleistung

- wird durch den **Pflegedienst** erbracht.

■ Kombinationsleistung

- wird die Sachleistung nicht ausgeschöpft, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf **anteiliges Pflegegeld**.

- Für Betreuung, Beaufsichtigung und Entlastung stehen monatlich **104 €**, bzw. **208 €** zur Verfügung.
 - Der monatliche Betrag richtet sich nach der Einschätzung des MDK zur Einschränkung der Alltagskompetenz.
- **seit 2015:** stehen für alle Pflegebedürftigen – auch ohne Einschränkung der Alltagskompetenz, ebenfalls monatlich **104 €** für Betreuung und Beaufsichtigung zur Verfügung.
- Diese Leistungen dienen der **Entlastung der Pflegeperson** und werden durch einen zugelassenen Anbieter oder einen Nachbarschaftshelfer erbracht.

Tages- und Nachtpflege

- Dient der **Entlastung der Pflegeperson**.
- Erbringung in einer teilstationären Einrichtung.
- **Ablauf** für den Pflegebedürftigen:
 - Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung.
 - Soziale Betreuung, Beaufsichtigung und Beschäftigung.
 - Erbringung von Pflegeleistungen.
 - Tagesstruktur.
 - Feste Mahlzeiten.
 - Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung.
- **seit 2015**: Kostenerstattung in Höhe der Pflegesachleistungen der festgestellten Pflegestufe und zusätzlich zum vollen Anspruch auf Pflegegeld oder Sachleistungen.

Verhinderungspflege

- Die private Pflegeperson ist verhindert.
- **seit 2015:** Anspruch bis zu **6 Wochen** je Kalenderjahr und max. **1.612 €**
- Pflege muss vor erster Inanspruchnahme mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung erbracht worden sein.

Kurzzeitpflege

- Die häusliche Pflege ist vorübergehend nicht möglich.
 - Anspruch bis zu **4 Wochen** je Kalenderjahr und max. **1.612 €**
 - Wird nur in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht.
 - Eigenleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu zahlen.
-
- **seit 2015:** Beide Leistungen können besser miteinander kombiniert werden. Finanzielle Ansprüche können teilweise übertragen werden. Die Kurzzeitpflege ist zum Beispiel damit bis zu 8 Wochen möglich.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Grundsätzlich kann ein Zuschuss von bis zu 4.000 € bewilligt werden, wenn:
 - die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
 - die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird,
 - eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.

- Voraussetzung ist eine bestehende Pflegestufe.

- Eine individuelle Beratung dazu können Sie durch unsere Pflegeberater erhalten, gern auch gemeinsam mit Ihren Angehörigen.

- **Eigene Wohnung** – individuelles und selbstbestimmtes Wohnen
- **Betreutes Wohnen** – eigene Wohnung / individuelles und selbstbestimmtes Wohnen / kurze „Wege“ zu Dienstleistungen
- **Wohngruppe** – teilweise individuell und selbstbestimmt / Kompromisse müssen geschlossen bzw. akzeptiert werden
- **Senioren- / Pflegeheim** – eignes Zimmer oder Doppelzimmer, Versorgung, Betreuung und Pflege wird vom Einrichtungsträger überwiegend bestimmt und übernommen

- Das bedeutet:
 - Mindestens drei, maximal zwölf pflegebedürftige Bewohner organisieren gemeinschaftlich ihre Pflege und Versorgung.
 - **Seit 2015:** gilt das auch für die Pflegestufe 0
 - Eine gemeinsame Wohnung mit Gemeinschaftsküche und Bad wird bewohnt.
 - Gemeinsam wählen sie eine Person ihres Vertrauens für organisatorische, verwaltende oder betreuende Hilfen in der Wohngruppe. (sogenannte Präsenzkraft im Sinne SGB XI)

- Zahlung einer **monatlichen** Pauschale von **205 €** pro Pflegebedürftigen.

Vollstationäre Pflegeleistungen

- Die häusliche Pflege ist nicht mehr möglich.
- Eigenleistungen zum Heimentgelt sind notwendig.
- **Seit 2015** haben alle Pflegebedürftigen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen.



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

Danke.